

Über die Wirtshäuser in unserer Gegend

sei noch folgendes erwähnt. Ursprünglich hatten nur die drei Rittergüter das Recht, Bier zu brauen und zu verzapfen. Die Schenkstuben befanden sich mit im Herrenhause. Streng wurde darauf gesehen, daß der sogenannte Bierzwang nicht überschritten wurde. Dieser bestand darin, daß sämtliche Einwohner eines Gutsbezirks bei strenger Strafe verpflichtet waren, ihr Bier bei ihrem Lehnsherrn zu entnehmen. So wurde beispielsweise der Klingenthaler Lehrer mit Gefängniß bestraft, weil er sein Kindtaufsbier aus Untersachsenberg bezogen hatte, u. s. f. Die Herrschaftsschenken waren verpachtet. Im Jahre 1689 gab es in Klingenthal nur 1 Wirtshaus außer der Gastwirtschaft im alten Schlosse. Der Lehnbrief, welcher dem damaligen Besitzer von der Guts Herrschaft ausgestellt wurde, giebt einigen Einblick in die Pflichten und Rechte des damaligen Wirts und deshalb hier angeführt:

Ich, Benigna Regina, geborne und verwittibte von Borberg, in Vormundschaft meiner Kinder und mit Genehmhaltung meines Curatoris Herrn Christoph Carls von Borberg uff Untersachsenberg hierdurch uhrfunde, daß endesgesetzten dato vor mir erschienen Valentin Fendrich, Gastwirth allhier an, und vorbringende: was gestalt ihm nunmehr an seinen von Michael Kreßschmann allhier erkauften, auch bereits gerichtlich verschriebenen Wirths Hause und Schencke mit deren zugehörungen an einem Stalle, dem Garten, daran befindlichen Bienen = Gärthlein, einer Wiesen und in specie dem Keller, die Lehen hinwiederum zu suchen obliegen wollte, mit gehorsamer Bitte: solche sämtliche Stücke ihm gebührend in Lehen zu reichen. Und nun ich solch sein suchen vor billig befunden, Alß reiche und leihe ich ihm Valentin Fendrichen dieses bemelte Wirths Haus und Schencke mit dessen pertinentien an einem Stalle, dem Garthen und daran befindlichen Bienen = Gärthgen, der Wiesen und in specie dem Keller, dieselben sämtlich hinführo seinem Besten nach zu nuzen, zu genießen und zu gebrauchen, jedoch bescheidenlich dergestalt und also: daß er und seine Erben auf solchen Wirths Hause kein ander als mein und der meinigen Bier einschrotten, verzapfen und verschencken, hierinen und den zugelassenen Salzhandel auch kein anderes noch geringeres als von seinem Verkäufer ihm mit übergebenes Salz- und Bier-Maaf brauchen, überdies auch in Speisung und Bewirthing Reisender und